

S A T Z U N G

=====

Die Stadt Mindelheim erläßt auf Grund der Art. 55, 89 Abs. 1 Nr. 10 und 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.1986 (GVBl. S. 214, BayRS 2132-1-I) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1988 (GVBl. S. 17, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

Satzung

über

die Herstellung und Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen

und

die Berechnung der notwendigen Anzahl von Kraftfahrzeugstellplätzen

im Bereich der Stadt Mindelheim (Kfz.-Stellplatz-Satzung).

§ 1

Geltungsbereich/Anwendung

- (1) Die Satzung gilt für die gesamte Stadt Mindelheim einschließlich der Stadtteile, soweit nicht rechtsgültige Bebauungspläne entgegenstehende Regelungen enthalten.
- (2) Unter Berücksichtigung des Art. 55 Abs. 3 BayBO gelten als Neubauten im Sinne dieser Satzung auch wesentliche bauliche Erweiterungen bestehender Gebäude und Nutzungsänderungen.

§ 2

Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen

- (1) Kraftfahrzeugstellplätze, ausgenommen Garagen, dürfen nicht überdacht werden.

- (2) Zur besseren Einfügung in das Ortsbild kann die Stadt Mindelheim verlangen, daß Kraftfahrzeugstellplätze mit begrünungsdurchlässigen Rasen- bzw. Formsteinen belegt werden.
- (3) Stellplätze in Vorgärten und entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sowie Stellplatzflächen mit mehr als drei Stellplätzen sollen zur Straße hin durch Bepflanzung abgeschirmt werden. Parkflächen ab fünf Stellplätzen sind zusätzlich durch Bäume oder Sträucher zu begrünen, soweit dadurch Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Ab vier Stellplätzen soll vom Bauherrn eine gebündelte Ein- bzw. Ausfahrt erstellt werden.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden,
 - wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird,
 - in Härtefällen.

§ 3

Berechnung der Kfz.-Stellplätze

- (1) Die Berechnung der erforderlichen Anzahl der Stellplätze erfolgt entsprechend der Anlage dieser Satzung.
- (2) In Härtefällen können Abweichungen zugelassen werden.
- (3) Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Soweit in der Anlage keine Regelung getroffen ist, sind für die Berechnung des notwendigen Stellplatzbedarfs die Richtlinien des Bayer. Staatsministeriums des Inneren in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

Ablösung von Stellplätzen

- (1) Im Altstadtbereich besteht die Möglichkeit der Stellplatzablösung, wenn die Erstellung der erforderlichen Stellplätze

auf dem Baugrundstück selbst oder einem geeigneten Grundstück in der Nähe nicht möglich ist.

- (2) Der Ablösungsbetrag wird je Stellplatz auf 5.000,00 DM festgesetzt.
- (3) Als Altstadtbereich gilt der durch die Frundsberg-, Bahnhof-, Krumbacher, Teck-, Hermele- und Georgenstraße umschlossene Innenbereich.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gestaltungsvorschriften des § 2 verstößt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim, 14. März 1990

STADT MINDELHEIM



Erich Meier
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 26.04.1990 im Rathaus -Stadtbauamt- zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 26.04.1990 angeheftet und am 15.05.1990 wieder entfernt.

Der Hinweis auf die Niederlegung erschien im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu vom 26.04.90, Nr. 17 und in der "Mindelheimer Zeitung" vom 26.04.1990

Mindelheim, 07.06.1990

Stadt Mindelheim

J.A.



Heimpel

Anlage über die Berechnung von Kraftfahrzeugstellplätzen
im Bereich der Stadt Mindelheim

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
1.	<u>Wohngebäude</u>	
1.1	Einfamilienhäuser (i.d.Bauform von Einzel-, Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäuser)	1,5 Stpl. je Wohnung
1.2	Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung	3 Stpl.
1.3	Mehrfamilienhaus bzw. Appartementhaus und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung bzw. Appartement
<p>Ergeben sich bei der Stellplatzberechnung nach Nr. 1.1, 1.2 und 1.3 Bruchzahlen, so ist aufzurunden.</p>		
2.	<u>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</u>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher-verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 4 Stpl.

3. Verkaufsstätten

- | | | | |
|-----|------------------------------------|---|--|
| 3.1 | Läden, Waren- und Geschäftshäuser | 1 | Stpl. je 30 m ²
Verkaufsnutzfläche
jedoch mind. 2 Stpl.
je Laden |
| 3.2 | Verbrauchermärkte, Einkaufszentren | 1 | Stpl. je 10 m ²
Verkaufsnutzfläche |

Ist in Nr. 3.1 und 3.2 die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsnutzfläche, so ist für die Lagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 4.2 dieser Anlage zu machen.

4. Gewerbliche Anlagen

- | | | | |
|-----|---|---|--|
| 4.1 | Handwerks- und Industriebetriebe | 1 | Stpl. je 50 m ²
Nutzfläche oder je
3 Beschäftigte |
| 4.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 | Stpl. je 80 m ²
Nutzfläche oder je
3 Beschäftigte |

Der Stellplatzbedarf ist in den Nrn. 4.1 und 4.2 in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so kann die Zahl der Beschäftigten zugrundegelegt werden.

5. Verschiedenes

5.1	Spielhallen	1	Stpl. je 10 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. je Spiel- halle
5.2	Diskotheken	1	Stpl. je 10 m ² Nettogastraum- fläche